Rapinat

Autor(en): **Usteri**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-543439

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Rapinat.

Im Bulletin von Lausanne (N. 17, 21. Sept. 99) finde ich einen Brief Rapinats an den Repräsentant Suter, mit eben der frechen Schaamlosigkeit entworfen, von der seit der Freisprechung der Exdirektoren vom Prairial, eine Menge anderer Zeitungsartikel des fränkischen Raubgesindels eingegeben sind.

Rapinat wagt es heute einen Repräsentanten des helvetischen Volkes, ein Mitglied jener Räthe, denen er seinen Beschluß vom 30. Prairial 6ten Jahres zusandte — aufzufodern: er soll ihm beweisen, daß er als despotischer Proconsul in Helvetien gehandelt und durch seine Schandthaten, jeden nicht des Schweizernamens überall unwürdigen Helvetier, gegen eine Freiheit von Rapinatschen Händen gebracht, gegen eine Nation, die sich Rapinats zu ihren Organen wählt, empört — und so über Helvetien und Frankreich das namenloseste Elend herbeigeführt habe! — Man soll ihm das beweisen! Man soll der Hölle beweisen, daß sie Hölle, dem bösen Geiste, daß er ein Geist der Finsterniß sey!

So höre denn Elender, in deinen eigenen Worten diesen Beweis. Folgenden Beschluß sandtest du vor 15 Monaten den in Arau besammelten Stellvertretern der helvetischen Nation:

„Alle in dem gesezgebenden Körper gemachten „Motionen und Dekrete, alle von dem helvetischen „Direktorium und den Verwaltungskammern genommnen Beschlüsse, welche den, entweder von „dem Regierungscommissär bei der fränkischen Armee in Helvetien, oder von dem Obergeneral, oder „ihren Befehlen zufolge getroffenen Maaßregeln zuwider sind, werden für nichtig und ohne alle „Wirkung erklärt. Es ergeht daher an alle Obrigkeiten und an alle Einwohner Helvetiens das „gemessenste Verbot, diese Dekrete und Beschlüsse zu vollziehen; im Gegentheil befiehlt man „ihnen ausdrüklich, die von dem Commissar der „Regierung und dem Obergeneral genommnen „Beschlüsse zu vollziehen und vollziehen zu machen."

„Alle, welche durch Reden oder Handlungen, „alle Beamten, welche durch ihre Urtheile den „Operationen der fränkischen Regierung, oder den „von ihren Commissars und dem Obergeneral genommenen Maßregeln hinderlich zu seyn suchten, „endlich alle Zeitungsschreiber, Journalisten, Verfasser und Redakteurs öffentlicher Blätter, welche „sich erlauben würden auf eine Weise zu schreiben, „um die Einwohner gegen die Franken, und umgekehrt, zu erbittern, die Armee, ihre Obern und „die Commissars der Regierung zu verläumden, „arglistige Klagen, Beschwerden und andere der „Ordnung und Mannszucht nachtheilige Reklamationen zu verbreiten, durch Erzählung von „Thatsachen das Volk gegen die Franken zu empören — alle diese so bezeichneten Personen, sollen „ergriffen, sogleich festgesezt, als Störer der öffentlichen Ruhe militärisch gerichtet, und ihre Pressen „und Buchdruckerwerkzeuge zerbrochen werden."

Ich weiß nicht, ob es möglich seyn wird, einen noch verbrecherischeren, einen noch empörenderen Akt eines Agenten der grossen Nation aufzufinden; aber dieser gehört dir allein Rapinat, und welche Bösewichter auch deine Committenten seyn mochten — vor dieser Schandthat sind sie einen Augenblik erzittert — sie haben, was du thatest, als unbefugt, vernichtet — und deine Schuld ist es nicht, wann unter deinem Vorsitze keine Militärtribunale und keine Henkerbeile die Republikaner Helvetiens gemordet haben.

Möchten sie immer gefallen, und ihr Blut geflossen seyn; sie wären glüklicher im Tode, als sie es im Leben sind; sie hätten das Blut ihrer Mitbürger nicht fliessen gesehen, noch die verheerten Hütten des Friedens — noch die zahllosen Schaaren der Eltern- und Heimathlosen Kinder und Wittwen — deren Thränen und Verzweiflung gegen die Urheber des grenzenlosen Elendes Rache schreien!

Daß Rapinat und Ochs ihre Unschuld, ihre Rechtschaffenheit, ihre Sittlichkeit, ihre Bescheidenheit rühmen, — das ist in der Ordnung. — Es müssen selbst die Teufel vor der Tugend auf die Knie niederfallen, um sie anzubeten; aber wenn Rapinat und Ochs sich rechtfertigen wollen, indem sie die Schuld auf fränkische Triumvire übertragen, dann thun sie etwas überflüssiges. Nur untergeordnete Werkzeuge, von elender Geldbegierde den einen, den andern von der kleinlichsten Eitelkeit getrieben, erkennen in ihnen die Zeitgenossen, als solcher nur wird ihrer die Nachwelt gedenken.

Usteri.

Grosser Rath, 23. Sept. Das Direktorium sendet die Untersuchung über die Ursachen des Verlustes der Magazine in St. Gallen und Zürich ein — und verlangt 400,000 Franken für das Kriegsministerium. Beides wird an Commissionen gewiesen.

Senat 23. Sept. Annahme des Beschlusses durch welchen die durch das Loos ausgetretenen Mitglieder aller Gewalten, deren Wiedererwählung nicht bestimmt durch die Constitution untersagt ist, für wiederwählbar erklärt werden.